

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen ("AGB-IT") finden ausschließlich Anwendung auf alle Arten von IT-Dienstleistungen der CellCore GmbH sowie deren verbundene Tochtergesellschaften (nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch "CellCore" genannt) gegenüber einem Unternehmer gemäß § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("Auftraggeber") in Ergänzung zu den übrigen Bestimmungen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der CellCore GmbH (einzusehen unter https://cellcore3d.com/agb).
- 1.2 Zu den IT-Dienstleistungen gehören die folgenden Leistungsarten:
 - a) Überlassung und Nutzung von Individual- und Standard-Software
 - Erbringung von Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software notwendig sind (im Folgenden "Softwarepflege" genannt).
- 1.3 Ohne abweichende Vereinbarung gelten diese AGB-IT in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Verträge zwischen CellCore und dem Auftraggeber, ohne CellCore im Einzelfall wieder auf sie hinweisen oder Bezug nehmen muss.

TEIL A - ÜBERLASSUNG UND NUTZUNG VON INDIVIDUAL- UND STANDARD-SOFTWARE

2. NUTZUNGSRECHTE

- 2.1 Software im Sinne dieser AGB-IT ist die von CellCore programmierte Individual- oder Standard-Software (z.B. Bedienungs-, Anwendungs, Konfigurations-Programme) auch als Teil oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Ziel-Hardware, die als Teil der Lieferleistung gemeinsam mit den Hardwareprodukten geliefert wird.
- 2.2 Die Überlassung einer Dokumentation bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine Dokumentation überlassen wird, so umfasst der Begriff "Software" im Folgenden auch die Dokumentation.
- 2.3 Von CellCore gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle urheberrechtlichen Schutz- und Verwertungsrechte liegen ausschließlich bei CellCore. Der Auftraggeber erwirbt mit Entrichtung der Gegenleistung eine Einfachlizenz, d.h. CellCore räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software zeitgleich nur auf einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. an einem Arbeitsplatz zu benutzen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- 2.4 Dieses Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist dieses Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt.
- 2.5 Der Auftraggeber darf die Software von einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät (Ziel-Hardware) bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, vorausgesetzt, dass die Software zu jedem Zeitpunkt immer nur gemäß der Anzahl an von CellCore erworbenen Lizenzen genutzt werden kann.
- 2.6 Soweit dem Auftraggeber Software überlassen wird, für die CellCore nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (im Folgenden "Fremd-Software"), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 2 die zwischen CellCore und seinem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. CellCore wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremd-Software hinweisen. Die Informationen zu eingesetzter Fremdsoftware und deren Nutzungsbedingungen werden dem Auftraggeber spätestens bei Übergabe zur Verfügung

- gestellt. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Auftraggeber ist neben CellCore auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte in eigenem Namen geltend zu machen.
- Der Auftraggeber ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt.
- 2.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder Teile davon herauszulösen. Die Dekompilierung ist dem Auftraggeber nur im Rahmen des §69e UrhG gestattet.
- 2.9 Der Auftraggeber nimmt die Software selbst in Betrieb. CellCore wird den Auftraggeber hierbei auf dessen Wunsch gegen gesondertes Entgelt unterstützen.
- 2.10 Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist dem Auftraggeber das Anfertigen einer Kopie erlaubt, die der Auftraggeber ausschließlich für Sicherungszwecke verwenden darf. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht entfernt werden.
- 2.11 Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form ("object code"). Die Überlassung des Quellcodes ("source code") ist ausgeschlossen.
- 2.12 Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. Internet) erfolgt der Gefahrenübergang, wenn die Software den Bereich (z.B. beim Download) verlässt, auf den CellCore Einfluss hat.

3. SACHMÄNGEL AN SOFTWARE

- 3.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass es nach dem Stand der Technik derzeit nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie in allen Anwendungsfällen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. CellCore garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung des Programms. Der Leistungs- und Funktionsumfang der Software bestimmt sich daher nach den bei Vertragsschluss gültigen Produktbeschreibungen.
 - Als Sachmangel der Software gelten nur vom Auftraggeber nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Produktbeschreibung.
 - Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn er in der dem Auftraggeber zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 3.2 CellCore übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die gelieferte Software mit der vom Auftraggeber verwendeten Datenverarbeitungsumgebung insbesondere mit vom Auftraggeber eingesetzten Software- und Hardwareprodukten verträgt.
- 3.3 Der Auftraggeber hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch fehlerhafte Software zu verhindern oder zu begrenzen. Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels und der entsprechenden Datenverarbeitungsumgebung zu erfolgen.
 - Die Dokumentation der Fehlermeldung hat der Auftraggeber durch von CellCore nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Er hat für die regelmäßige Sicherung von Programmen und eingegebenen und zu verarbeitenden Daten zu sorgen. Soweit der Auftraggeber diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet CellCore nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

Version: 1.2



- 3.4 Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Inbetriebnahme bzw. dem Aufspielen der Software, in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Lieferung bzw. Abnahme.
- 3.5 Treten während dieser Frist bei der von CellCore gelieferten Software Fehler auf, die den Wert oder die Tauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, wird CellCore diese Fehler untersuchen, und soweit es sich um gewährleistungspflichtige Mängel handelt, nach eigenem Ermessen durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software beheben. Die Beseitigung Programmfehlern erfolgt entweder durch das Aufzeigen einer für den Auftraggeber zumutbaren Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung eines neuen Ausgabestands (Update). Alternativ steht es CellCore frei, eine neue Version (Upgrade) zur Verfügung zu stellen. Verweigert der Auftraggeber den Zugang zum Lizenzmaterial zu den vorstehenden Zwecken, bzw. fügt er ihm zur Verfügung gestellte Updates oder Upgrades nicht in die Nutzerumgebung ein, gilt die Nacherfüllung nicht als fehlgeschlagen. Bleibt im Gewährleistungsfall die Mängelbeseitigung durch Ersatzlieferung nach mehrfachen Versuchen erfolglos, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3.6 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Software an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 3.7 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind, wie z. B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, sind in dem unter Ziffer 12 genannten Umfang ausgeschlossen.

4. RECHTSMÄNGEL

Sofern nicht anders vereinbart, ist CellCore verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Software lediglich im Land des Erfüllungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden "Schutzrechte") erfolgt. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von CellCore erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung der Software gegen den Auftraggeber Ansprüche erhebt, haftet CellCore gegenüber dem Auftraggeber bei zeitlich unbefristet überlassener Software innerhalb der unter Ziffer 3.4 geregelten Verjährungsfristen wie folgt:

- 4.1 CellCore kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Software entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass ein Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Es gilt insofern eine entsprechende Anwendung von Ziffer 3. Die Pflicht von CellCore zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 12.
- 4.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von CellCore bestehen nur, soweit der Auftraggeber CellCore über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und CellCore alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben.
- 4.3 Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 4.4 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine

- von CellCore nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Auftraggeber geändert oder zusammen mit nicht von CellCore gelieferter Hardware eingesetzt wird
- 4.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.

TEIL B - ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN ZUR SOFTWAREPFLEGE

5. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 5.1 Gegenstand der Dienstleistungen ist die Erbringung von Wartungsund Pflegeleistungen für Softwareprodukte der CellCore sowie die Überlassung der dazugehörigen Dokumentationen durch CellCore.
- 5.2 Erwirbt der Auftraggeber während der Laufzeit der Pflegevereinbarung weitere Lizenzen gleicher Programmversionen von CellCore, sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Lizenzen ebenfalls in die Vereinbarung unter Anpassung der Vergütung einbezogen werden.
- 5.3 Die von CellCore zu erbringenden Leistungen setzen sich zusammen aus Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind (insgesamt "Pflegeleistungen" genannt) sowie ggf. aus sonstigen Leistungen zur Anpassung und Fortentwicklung von Softwareprogrammen (nachfolgend "sonstige Leistungen").

6. LEISTUNGSUMFANG

- 6.1 Störungsanalysen: Sollten Fehler bei der Handhabung oder dem Betrieb der Software auftreten, wird der Auftraggeber CellCore per E-Mail vermutete oder nachweisliche Programmfehler mitteilen und insbesondere alle zur Analyse der Störung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. CellCore wird die vom Fehler betroffene Software analysieren. Voraussetzung für die Analyse der Software und die Störungsbeseitigung ist in jedem Fall, dass der Fehler reproduzierbar ist.
- 6.2 Hilfe bei Störungen: Ergibt die Störungsanalyse, dass es sich um eine Störung der Software handelt, erhält der Auftraggeber telefonisch oder per E-Mail Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Störungsumgehung. Fehler können ebenfalls durch die Lieferung von Korrekturprogrammen (sog. Patches) behoben werden.
- 6.3 Leistungen per Fernwartung: CellCore ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, soweit der Auftraggeber auf seiner Seite die für die Fernwartung notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen hat. CellCore ist daher berechtigt, Leistungen der Fernwartung über einen sog. "Remote"- Zugang zu erbringen.

7. FEHLERBESEITIGUNG

- 7.1 CellCore wird Fehler der Software, die während der Laufzeit des Pflegevertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen. An der Software auftretende Fehler sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und entsprechend abzuarbeiten.
 - a) Kritischer Fehler (Priorität 1)

Dabei handelt es sich um eine Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht, sodass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist. In diesem Fall wird CellCore unverzüglich nach Zugang der Störungsanzeige tätig werden.

b) Wesentlicher Fehler (Priorität 2)

Dabei handelt es sich um eine Störung, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand



möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsmängel kann zu einem kritischen Leistungsmangel führen. CellCore wird am Tag der Störungsmeldung die Problemlösung initiieren.

c) Sonstiger Fehler (Priorität 3)

Bei sonstigen Problemen oder Anforderungen, deren Inhalt unwesentlicher Natur ist oder die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, wird CellCore innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Fehlermeldung mit der Problemlösung beginnen.

- 7.2 Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch CellCore nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Softwarefehler auf den Geschäftsbetrieb beim Auftraggeber hat, und (ii) der sonstigen berechtigten Interessen des Auftraggebers.
- 7.3 CellCore ist berechtigt, eine Behelfslösung (nachfolgend "Work Around") bereitzustellen, sofern sich die Beseitigung eines kritischen oder wesentlichen Fehlers verzögert. Die Bereitstellung des "Work Around" entbindet CellCore nicht von der Verpflichtung zur schnellstmöglichen Fehlerbeseitigung.
- 7.4 CellCore wird die Leistungen an Werktagen, sofern diese nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, erbringen.

8. NEUE PROGRAMMVERSIONEN (UPDATES)

- 8.1 CellCore wird dem Auftraggeber zur Gewährleistung des störungsfreien Betriebs bei Bedarf neue Programmversionen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Installation der jeweils neuesten Programmversionen unverzüglich nach Erhalt des Release durch CellCore vornehmen zu lassen.
- 8.2 Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Programmversion angepasst.
- 8.3 Gegenstand der nach diesem Vertrag geschuldeten Pflegeleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.

9. SONSTIGE FEHLERBEHEBUNGS- UND ANPASSUNGSLEISTUNGEN

CellCore kann auf Wunsch des Auftraggebers und auf der Basis eines gesonderten Auftrags sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- a) Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Auftraggebers;
- Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des Auftraggebers, einschließlich neuer Programmversionen (z.B. neue Releases, Updates/Upgrades) von im System verwendeter Drittsoftware;
- Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Auftraggeber, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von CellCore verursachte Einwirkungen entstanden sind;
- d) Sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Software nach Anforderung des Auftraggebers;

10. NUTZUNGSRECHTE

10.1 CellCore räumt dem Auftraggeber an den nach diesem Vertrag überlassenen Softwareversionen ein Nutzungsrecht in dem Umfang ein, in dem der Auftraggeber aufgrund des geschlossenen Softwareüberlassungsvertrages Rechte an der Software erworben hat. 10.2 Ersetzt eine aufgrund dieses Vertrages überlassene Software eine Vorgängerversion (alter Programmstand), so erlöschen die dem Auftraggeber an der Vorgängerversion eingeräumten Nutzungsrechte in dem Zeitpunkt, in dem er die neue Version in Benutzung nimmt. Der Auftraggeber hat Vervielfältigungen der Vorgängerversion einschließlich angefertigter Sicherungskopien zu löschen und CellCore dies auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

TEIL C - ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ALLE IT-LEISTUNGSARTEN

11. MÄNGELANSPRÜCHE

- 11.1 Werden entdeckte offensichtliche M\u00e4ngel nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ger\u00fcgt, kann der Auftraggeber keine Gew\u00e4hrleistungsanspr\u00fcche mehr geltend machen.
- 11.2 Tritt in allen anderen Fällen an den von CellCore aufgrund dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird CellCore diesen innerhalb einer angemessenen Zeit nach eigener Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (Nacherfüllung).
- 11.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere, weil der Mangel trotz der Beseitigungsversuche nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der Auftraggeber die betroffene Leistung nach seiner Wahl rückabwickeln oder den Preis hierfür mindern.
- 11.4 Der Auftraggeber hat keine Mängelansprüche aufgrund von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber selbst verursacht worden sind. Ebenfalls ist der Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber selbst oder durch Dritte die Software verändert hat, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung die Analyse- oder Bearbeitungsaufwendungen durch CellCore nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software bei Abnahme vorhanden gewesen war.

12. HAFTUNG

- 12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gegen CellCore gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des CellCore, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CellCore oder seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 12.2 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden auf Grund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatzanspruch jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- 12.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Version: 1.2

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.



- 13.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 13.4 Die Ausfuhr der Software und der Dokumentation kann z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Auftraggeber haftet für etwaige Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften, soweit er die Software außerhalb des Landes einsetzt, in welchem der in der Lieferadresse angegebene Geschäftssitz des Auftraggebers liegt, und stellt CellCore von etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Exportkontrollvorschriften frei.

ENDE DES VERTRAGSDOKUMENTS

Stand: 01.02.2022